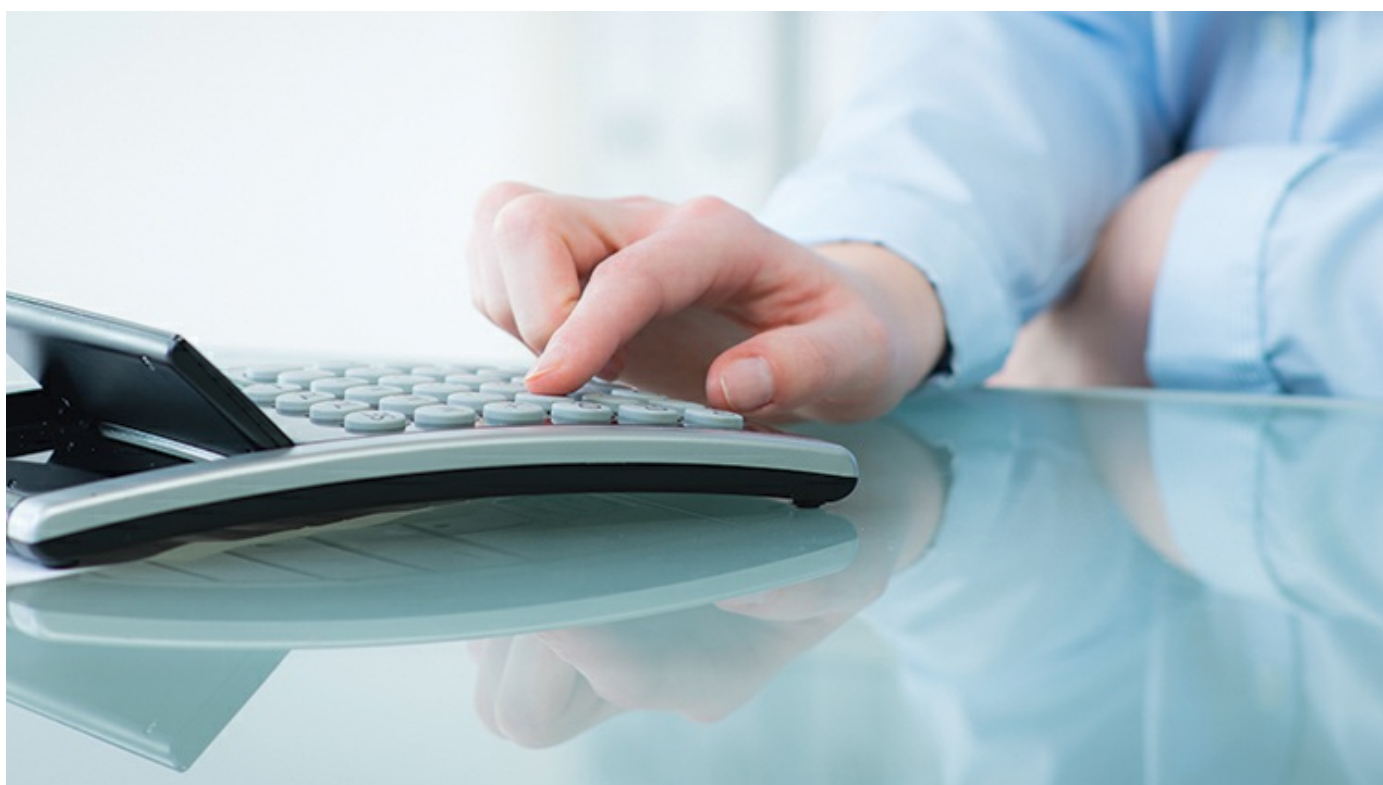


Info-Serie zur Umsatzsteuer: Teil 6

Im 6. Teil der Serie „Umsatzsteuer leicht gemacht“ widmen wir uns dem Thema Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer.

30.07.2020, 10:46



© ADOBESTOCK

Wer ist Kleinunternehmer?

Kleinunternehmer sind Unternehmer, die Wohnsitz oder Sitz in Österreich haben und deren Nettoumsätze € 35.000,- jährlich nicht überschreiten. Es kommt auf den Gesamtumsatz eines Jahres an. Werden verschiedene unternehmerische Tätigkeiten ausgeübt (z.B. Gewerbebetrieb, Vermietung und Land- und Forstwirtschaft) sind die Umsätze zusammenzurechnen. Ein einmaliges Überschreiten dieser Grenze um nicht mehr als 15 Prozent innerhalb von fünf Kalenderjahren ist nicht schädlich. Für die Berechnung der Umsatzgrenze ist die Umsatzsteuer herauszurechnen, auch wenn der Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer abführen muss.

Grundregel für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer haben umsatzsteuerlich ein Wahlrecht:

Verrechnung ohne Umsatzsteuer

Der Kleinunternehmer verrechnet seinen Kunden keine Umsatzsteuer, darf dann aber auch keine Umsatzsteuer in seinen Rechnungen ausweisen und kann selbst keine Vorsteuer abziehen. Weist ein Kleinunternehmer dennoch die Umsatzsteuer in einer Rechnung gesondert aus, so schuldet er diesen Steuerbetrag dem Finanzamt. In der Rechnung muss ein Hinweis auf die Steuerfreiheit (z.B. „Umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung“) angebracht werden.

Verrechnung mit Umsatzsteuer

Der Kleinunternehmer verrechnet Umsatzsteuer, führt diese an das Finanzamt ab und hat gleichzeitig selbst den Vorsteuerabzug.

Ausübung des Wahlrechts

Der Kleinunternehmer kann nicht für jeden Umsatz einzeln wählen. Automatisch gilt die Umsatzsteuerbefreiung. Will der Kleinunternehmer Umsatzsteuer abführen, muss er auf die Kleinunternehmerbefreiung gegenüber dem Finanzamt schriftlich mit dem Formular „U 12“ verzichten (Optionserklärung, „Regelbesteuerungsantrag“).

Frist

Die Optionserklärung kann spätestens bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides abgegeben werden. Danach ist der Kleinunternehmer mindestens für das Jahr, für das er die Erklärung abgegeben hat und für weitere vier Jahre gebunden. Erst nach Ablauf dieser Bindungsfrist kann er die Optionserklärung widerrufen. Der Widerruf hat bis zum Monatsletzten des ersten Kalendermonates jenes Kalenderjahres zu erfolgen, ab dem er gelten soll.

Tücken der Kleinunternehmerregelung

Die größte Schwierigkeit besteht darin, dass Sie zu Beginn Ihrer Tätigkeit nicht mit Sicherheit sagen können, ob Sie die Umsatzgrenze im laufenden Jahr überschreiten werden. Trotzdem müssen Sie sofort entscheiden, ob Sie in Ihren Rechnungen Umsatzsteuer ausweisen. Ein weiteres Problem liegt in der langen Bindungsfrist der Optionserklärung (5 Jahre). Um mögliche Probleme im Zusammenhang mit der Kleinunternehmerregelung zu vermeiden, ist es wichtig, die zukünftige Geschäftsentwicklung möglichst genau einzuschätzen. Entscheiden Sie sich für die Umsatzsteuerfreiheit, müssen Sie streng darauf achten, dass Sie die Grenze nicht überschreiten. Ein Ausweg kann die Verlagerung von Zahlungseingängen in das Folgejahr sein.

Im nächsten Beitrag informieren wir Sie über die innergemeinschaftliche Lieferung.

Das könnte Sie auch interessieren



Flugreisen in Pandemiezeiten

Sommerzeit ist Reisezeit. Ob es sich dabei um Pauschalreisen, Sightseeingreisen oder Individualreisen handelt, der kleinste gemeinsame Nenner ist stets der Flughafen. Wie sich die Pandemien Monate auf den Reiseverkehr auswirken, weiß Günther Ofner, Vorstand der Flughafen Wien AG. [➤ mehr](#)



Niederösterreich startet voller Zuversicht in die EuroSkills2021!

13 Teilnehmer aus NÖ von Politik und Wirtschaft nach Graz verabschiedet: „Unsere jungen Fachkräfte werden einmal mehr hervorragende Leistungen zeigen“, sind sich Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, WKNÖ-Präsident Wolfgang Ecker und Landesrat Martin Eichtinger sicher. [➤ mehr](#)

